

(Als Manuscript gedruckt).

41734

Entwurf
der Satzungen
des baltischen Stammbuches

Ausgabe vom Jahre 1893.

§ 1.

Im Auftrage der kaiserlichen, livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät wird das baltische Stammbuch durch das livländische Zucht-Stammbuch-Komitée in Dorpat geführt.

§ 2.

Dieses Komitée besteht aus:

- a) dem Präsidenten der Sozietät, als Präses,
- b) zwei anderen Gliedern der ökonomischen Sozietät (§13),
- c) einem Gliede des livländischen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbefleißes,
- d) drei Delegirten des Verbandes baltischer Rindviehzüchter,
- e) den Vertrauensmännern bei den Körungen und deren Suppleanten,
- f) dem beständigen Sekretären der ökon. Sozietät.

Anmerkung: Von der Sozietät aufgefördert, steht es jedem baltischen landwirthschaftlichen Vereine frei ein seiner Glieder ins Komitée ad hoc zu delegiren.

§ 3.

Das Komitée hat die Aufgabe, durch Führung des Stammbuches die Züchtung reinblütiger Rindvieh-Rassen in den baltischen Provinzen a) zuverlässig zu legitimiren und b) auf Konsolidirung der Rindviehzucht hinzuwirken. Um diejenigen Züchter zu berathen, welche an der Veredelung

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35190

ihrer Herden arbeiten, wird auf Vorschlag des Komitee und für Kosten des Verbandes, der diese aus der Instruktorasse bestreitet, ein Instruktor für Rindviehzucht durch den Präsidenten der ökonomischen Sozietät angestellt und entlassen.

§ 4.

In das Stammbuch eingetragen werden Rinder, welche
a) einem dem Verbands baltischer Rindviehzüchter beigetretenen Züchter gehören und

b) einer reinblütigen Rasse angehören und

c) vor dem 1. April jedes Jahres zur Rörung angemeldet sind und

d) durch eine Rör-Kommission (§ 13) angeführt sind.

§ 5.

Dem Verbands baltischer Rindviehzüchter gehört jeder an, der durch Unterschrift seines Namens diese Satzungen als für sich verbindlich anerkennt.

§ 6.

Jeder, der dem Verbands baltischer Rindviehzüchter angehört, ist verpflichtet:

a) wenn er den Instruktor im Laufe des betreffenden Kalender-Jahres benützen will, 10 Rubel jährlich pränumerando zur Instruktorasse zu zahlen (an Fahrgeldern des Instrukturors werden 150 Rbl. jährlich auf diejenigen postnumerando gleichmäßig repartirt, welche den Instruktor benutzt haben);

b) solange er Rindvieh besitzt, das ins baltische Stammbuch eingetragen ist, alljährlich pränumerando 10 Rubel zur Stammbuchkasse zu zahlen (bei der ersten Anmeldung zur Rörung ist dieser Jahresbeitrag zu entrichten);

c) bei der Anmeldung zur Rörung pro Haupt des angemeldeten Rindviehs 1 Rbl. zur Kasse zu zahlen;

d) bei der Rörung pro Haupt des angeführten Rindviehs 2 Rbl. zur Kasse zu zahlen (falls die Zahl der gleichzeitig angeführten Thiere eines Besitzers die 10 überschreitet, so zahlt derselbe gleichwohl nicht mehr als 20 Rubel Rörgebühr);

e) ein Zuchtregister nach dem Schema der Satzungen zu führen ;

f) die Progenitur von Stammbuchthieren mit der Kuhregister-Nummer der Mutter und mit der Zahl des Jahrganges (Kalenderjahr!) zu tätowiren; die Kuhregister-Nummer der Mutter ist im linken Ohr anzubringen;

g) die Milchträge der angeführten Mutterthiere festzustellen.

Als Anfangstermin des züchterischen Jahres für den Verband gilt der 1. Sept. a. St. Es wird von Verbands wegen empfohlen, als Schema für Probemelktabellen und Grundlage der Zuchtbuchführung überhaupt das Alt-Kusthoffsche Schema zu benutzen, das gegen Entrichtung des Kostenbetrages in der Kanzlei der ökonomischen Sozietät zu haben ist.

h) den event. jährlichen Zukunftschuß pro rata der dem Verbands angehörnden Züchter zu decken;

i) eventuell die sub § 2 d u. e genannten Aemter auf ein Jahr anzunehmen, welche im Verbands baltischer Rindviehzüchter ihm auferlegt werden.

§ 7.

Die jährlichen Zahlungen von 10 Rbl. können durch einmalige Zahlung von 100 Rbl. abgelöst werden, welche zu Kapitalisten sind.

Anmerkung: Die Kapitalien des Verbandes werden von der Sozietät verwaltet und haftet die Sozietät für die Erfüllung der durch den Verband kontrahirten Verpflichtungen.

§ 8.

Die Versammlung des Verbandes baltischer Rindviehzüchter wird in jedem Kalenderjahre einmal vom Präsidenten der Sozietät durch Bekanntmachung des Ortes, Termins und der Tagesordnung 4 Wochen vorher in der baltischen Wochenschrift berufen.

Anmerkung: Häufigere Versammlungen werden auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der dem Verbands angehörnden baltischen Rindviehzüchter in gleicher Weise berufen.

§ 9.

Jede ordnungsmäßig (§ 8) berufene Versammlung ist unter dem Präsidio des Präsidenten der Sozietät beschluß-

fähig über folgende Gegenstände, nach Maaßgabe der publizierten Tagesordnung:

a) Bestimmung der den Kör-Kommissionen zuzuweisenden Rindviehschläge, resp. eventuell Abgrenzung der Zucht-Bezirke;

b) Wahl von 3 Delegierten des Verbandes in das Comité (§ 3);

c) Wahl je eines Vertrauensmannes und seines Suppleanten für jede Kör-Kommission (§ 13) [an dieser Wahl nehmen nur diejenigen in der Versammlung anwesenden Züchter theil, welche zum baltischen Stammbuche angeführtes Rindvieh besitzen];

d) Dechargirung der Rechnungslegung des zuletzt verfloffenen Jahres;

e) Feststellung des Budgets des beginnenden Jahres;

f) Wahl zweier Revidenten für die nächste Rechnungslegung;

g) Entscheidung der vom Ausschuß (§ 10) überwiesenen Fragen;

h) Begutachtungen der Abänderungen der Satzungen resp. der Schließung des Stammbuches.

Anmerkung: Die definitive Beschlußfassung ad h kompetirt der Sozietät.

§ 10.

Als Ausschuß beschließt das Comité über alle Angelegenheiten, welche ihm vom Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit sie nicht in § 9 der Versammlung des Verbandes baltischer Rindviehzüchter vorbehalten sind, oder vom Ausschusse zur Beschlußfassung der Versammlung des Verbandes baltischer Rindviehzüchter überwiesen werden. Insbesondere hat das Comité die Anstellung und Entlassung des Instructors für Rindviehzucht, dessen Instruktion (Fahrplan und Buchführungsschema) zu begutachten und nach Ablauf des Termins zur Anmeldung für die Körungen den Körplan des Jahres gemäß § 14 auszuarbeiten.

Das Comité wird im Auftrage des Präsidenten der ökonomischen Sozietät von deren beständigem Sekretär be-

rufen und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern außer dem Präsidenten und Sekretären.

§ 11.

Der Instruktor für Rindviehzucht (§ 3) hat diejenigen der zum Verbande gehörenden Züchter, welche es wünschen (§ 6 a), bei der Zucht zu berathen und zu dem Zwecke deren Heerden mindestens einmal jährlich zu besuchen und außerdem Anfragen, mündlich oder schriftlich nach Möglichkeit zu beantworten; den Kauf und Verkauf von Zuchtvieh für dieselben zu vermitteln; über die von ihm besichtigten Heerden Buch zu führen und am Schluß eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über seine Wirksamkeit vorzustellen, der der Deffentlichkeit übergeben werden kann. Der Instruktor ist dem Komité resp. dem Präsidenten der ökonom. Sozietät gegenüber verantwortlich. Der Instruktor erhält seine Remuneration gemäß den Beschlüssen des Verbandes resp. Komité's durch den Sekretären der ökonomischen Sozietät aus der Instruktorasse. Der Instruktor ist während seiner Amtszeit verpflichtet, seine Thätigkeit auf Verbandsmitglieder zu beschränken.

§ 12.

Unter Leitung des Präsidenten führt die Geschäfte des Verbandes baltischer Rindviehzüchter, außer denjenigen, welche dem Instruktor aufgetragen sind, der Sekretär, welchem eine seiner Arbeit entsprechende Remuneration im Budget von der Versammlung zu bewilligen ist. Außer der Korrespondenz hat der Sekretär das Stammbuch zu führen und für Rechnung der Stammbuch-Kasse jährlich am Jahreschlusse als Beilage zur baltischen Wochenschrift herauszugeben; Uteste aus dem Stammbuch den zum Verbande gehörigen Züchtern unentgeltlich auszustellen; in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll zu führen, die Instruktor- und die Stammbuch-Kasse zu führen und darüber Rechnung zu legen und unter Leitung des Schatzmeisters der Sozietät die Kapitalien des Verbandes zu verwalten.

U n e r k u n g 1. Dem Schatzmeister ist das Recht gewährt, sich jederzeit von der ordnungsmäßigen Kassensführung zu überzeugen.

Anmerkung 2. Die Blanquette zu den Attesten werden aus der Kanzlei der ökonomischen Sozietät unentgeltlich an die Züchter abgegeben und zwar „Auszug aus dem Stammbuch“ und „Attest für Jungvieh“.

§ 13.

Jede der gemäß § 9 angeordneten Kör-Kommissionen besteht aus:

- a) einem Gliede der Sozietät oder einem durch den Präsidenten ernannten Kommissär;
- b) einem Vertrauensmann der Züchter (§ 9);
- c) einem im Falle der Meinungs-Verschiedenheit der sub a und b genannten Glieder von diesen ad hoc zu wählenden Obmann;
- d) einem Veterinair, der sein Gutachten über den Gesundheitszustand eines jeden anzukörenden Kindes abzulegen und ins Körbuch einzutragen hat.

§ 14.

Die Kör-Kommission vereinbart durch Vermittelung des Komité die Körbuch-Termine mit den Züchtern. Die Züchter eines Kirchspiels haben unter sich den Ort zu vereinbaren, an den ihre Zuchtthiere zusammenzuführen sind.

Anmerkung: Wer 15 Thiere zugleich anmeldet, hat das Recht den Ort der Körbuch zu bestimmen.

§ 15.

Die Anmeldungen zur Körbuch, welche gleichzeitig als Anmeldungen zur späteren Eintragung der angekörbten Thiere in das Stammbuch gelten, sind für wenigstens 10 Thiere auf einmal spätestens bis zum 1. April jedes Jahres bei dem beständigen Sekretären unter genauer Angabe der Zahl der anzukörenden Thiere und ihrer laufenden Nummern nach dem letztjährigen Zuchtregister zu richten, und zugleich ist die Gebühr von 1 Rbl. pro Haupt der angemeldeten Thiere bei demselben einzuzahlen. Eventuell (§ 14 Anm.) ist der Ort der Körbuch namhaft zu machen.

§ 16.

Um zur Züchtung zugelassen zu werden, müssen Stiere mindestens 24 Monate alt sein, Mutterthiere einmal abgekalbt haben und wieder belegt sein.

Anmerkung: Die Zücht-Kommission kann ihr Urtheil vertagen, wonach es dem Züchter frei steht, diese Thiere nochmals (gemäß § 15) anzumelden.

§ 17.

Als zu einer Rasse gehörig können angeführt werden:

a) solche Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind oder nachweislich von solchen importirten abstammen;

Anmerkung: Bis auf weiteres kann die Zücht-Kommission Rinder sub § 17 a angeedeuteter Art als reinblütig auch dann anführen, wenn zwar ein strikter Nachweis ihrer Reinblütigkeit nicht geliefert werden kann, aber in dem betreffenden Individuum der Typus der Rasse vollkommen zum Ausdruck gelangt. Wo sich aber die Nachweise, mit Hilfe der betr. Veranstaltungen des Verbandes erbringen lassen, sei es durch die Zuchtregister, insbesondere im Falle das Thier von Stammbuchthieren eigener Zucht, oder durch beglaubigte Atteste (§ 12 Anm. 2), im Falle das Thier von Stammbuchthieren eines anderen zum Verbande gehörenden Züchters abstammt, dort hat die Kommission die Legitimierung der Abstammung zu verlangen.

b) solche Rinder, die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Rasse in wenigstens 4 Generationen die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben.

§ 18.

Nachdem die Zücht-Kommission sich durch das Gutachten des Veterinären von dem Gesundheitszustand des Individuums überzeugt und die in § 16 und 17 aufgestellten Grenzen der Aufnahmefähigkeit gezogen, läßt sie sich bei der Anführung von ihrem freien Ermessen in ihrem Urtheil über die Zuchttauglichkeit eines jeden der Zücht unterworfenen Kindes leiten. Sie ist zur Angabe der Gründe der Abführung nicht verpflichtet.

§ 19.

Die Rör-Kommission macht die gemäß § 22 erforderlichen Eintragungen in ein dem Stammbuch konform angelegtes Rörbuch. Diejenigen Glieder der Rörkommission, welche an der Rörung theilgenommen haben und auch der Veterinär bekräftigen ihren Befund durch Namensunterschrift auf jedem ausgefüllten Blatte des Rörbuchs.

§ 20.

Die angeführten Thiere werden auf dem linken Horne mit den Buchstaben B. St. (Baltisches Stammbuch), auf dem rechten mit den zwei letzten Ziffern des Jahres, z. B. 85, gebrannt.

§ 21.

Die Rör-Kommission erhebt die 2 Rbl. (§ 6 d) pro Haupt der angeführten Thiere von dem Besitzer desselben und reicht das einkassirte Geld zugleich mit dem Rörungsbuche, einem Bericht über etwa anzumerkende Umstände der Rörung, Führung der Zuchtregister etc., und der Aufgabe der gehaltenen baaren Unkosten dem beständigen Sekretären gleich nach der Rörung ein.

§ 22.

Bei den Eintragungen in das Rörbuch sind zu vermerken:

1) Die Nummer des Thieres, wobei den Stieren ungerade, den Mutterthieren gerade Nummern in laufender Reihe zu ertheilen sind.

Die Eintragungen finden in zwei, nach dem Geschlecht der einzutragenden Thiere gesonderten Abtheilungen statt — A. für Bullen. — B. für Mutterthiere.

2) Der Name des Thieres.

3) Name und Wohnort des Züchters.

4) Name und Wohnort des Besitzers.

5) Farbe und Abzeichen des Thieres.

6) Ort, Tag und Jahr der Geburt.

7) Eingetragen in das Zuchtregister von Jahrgang Nr.

8) Abstammung, soweit dieselbe aufs Stammbuch zurückzuführen ist.

9) Der Tag der Anführung.

10) Die gelegentlich der Anführung aufgenommenen Körpermaße und zwar:

- a) Länge des Rumpfes,
 - b) Höhe des Widerrüsts,
 - c) Höhe der Hüften,
 - d) Tiefe
 - e) Breite
 - f) Breite der Hüften,
 - g) Breite des Beckens (der äußere Winkel des Sitzbeinhöckers).
- } des Brustkastens hinter den Schultern,

11) Bemerkungen.

Bei der Veröffentlichung des Stammbuches wird die Eintragung der Rubrik 7 nicht mit veröffentlicht.

§ 23.

Jeder Züchter, der dem Verbande angehört, ist verpflichtet zur Führung eines Zuchtregisters, wobei er sich der Formulare zu bedienen hat, welche zu dem Zwecke in der Kanzlei der ökonomischen Sozietät bereit gehalten werden. Die Zuchtregister sind für jedes Kalenderjahr in 2 gleichlautenden Exemplaren neu anzulegen. In die Zuchtregister sind am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die am 31. Dezember a. St. in der betreffenden Heerde vorhandenen, zur Zucht benutzten Rinder, mit Ausnahme der in demselben Kalenderjahre geborenen Kälber, in einer dem Alter der Thiere entsprechenden Reihenfolge unter vollständiger Erstattung der durch das Zuchtregister erforderten Angaben einzutragen und ist das Duplikat des Zuchtregisters spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an den Sekretären der ökonomischen Sozietät einzusenden, welcher die Duplikate, nach Jahrgängen und alphabetischer Reihenfolge der betreffenden Orte geordnet, aufzubewahren hat. Unter die Eintragungen des einzureichenden Duplikats des Zuchtregisters ist von dem Eigenthümer der betreffenden Heerde folgender eigenhändige Vermerk zu setzen: „Der

8. —

Unterzeichnete verbürgt die Richtigkeit der vorstehenden Eintragungen." Unrichtige Angaben, namentlich in Bezug auf Abstammung der zur Kbrung vorgeführten Thiere, ziehen den Ausschluß des betreffenden Züchters aus dem Verbande nach sich. Bei der Kbrung sind die Zuchtregister der Kbr-Kommission vorzulegen. Bei Einreichung des Duplikats des Zuchtregisters ist gleichzeitig anzuzeigen, welche Veränderungen inbezug auf die früheren Jahrgänge des Zuchtregisters vorgekommen sind, also namentlich Verkäufe von Zuchtvieh zu Zuchtzwecken und Ausrangirung von Zuchtthieren.

§ 24.

Im Falle der Schließung des Stammbuches (§ 9 h) oder im Falle die Sozietät das in diesen Satzungen mit dem Verbande baltischer Rindviehzüchter eingegangene Verhältniß löst, übergiebt dieselbe nach ihrem Ermessen dem neu sich bildenden Verbande oder Vereine baltischer Rindviehzüchter die Kapitalien oder nicht; im letztern Falle verwaltet die Sozietät dieselben zum besten der baltischen Thierzucht.

Diese Satzungen erkenne ich, Endesunterzeichneter, als für mich verbindlich an, auch bekräftige ich solches durch meine Namensunterschrift, unter Beifügung des Datums.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 17 июня 1893 г.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.